



Satzung der Heimatfreunde Angelmodde e.V. vom 08. Juni 1988
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 1991
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. November 2018
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 2024

§ 1

Der Verein führt den Namen „Heimatfreunde Angelmodde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.
Der Verein hat seinen Sitz in Münster-Angelmodde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimat und Kultur in Angelmodde. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung der Gestaltung, der Pflege und der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erstellung einer Ortschronik und von Beiträgen zur Geschichte
- Sammlung, Pflege und Erhaltung z.B. von Kulturgegenständen, Geräten, Bildern, Akten, Urkunden, Zeitungen und Büchern
- Gegenseitige Beratung und Unterstützung der Bezirksvertretung, der Schulen, Vereine, Kirchen und insbesondere der Jugend
- Pflege von Sprache, Brauchtum, Musik und bildenden Künsten
- Unterhaltung eines Raumes für die Geschäftsführung, für Sammlungen, Ausstellungen und Veranstaltungen
- Verbreitung der Anliegen des Westfälischen Heimatbundes, Unterstützung des Stadtheimatpflegers
- Die Unterhaltung des Gallitzin-Hauses als Begegnungsstätte für Bürger des Stadtbezirks Südost, der örtlichen Vereine, als Ausstellungsraum für dauernde (z.B. Fürstin von Gallitzin) und vorübergehende Ausstellungen, sowie für kulturelle Veranstaltungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Veranstaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen u.a. werden. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich, über die der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt aus dem Verein
der zum Schluss eines Geschäftsjahres, der dem Kalenderjahr entspricht, zulässig ist und dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- Durch Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgestellt und am 1. Januar jeden Jahres fällig.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu fünf Beisitzern. Die Angelmodder Vereine, die Mitglied bei den „Heimatfreunde Angelmodde e.V.“ sind, können Mitglieder für den Vorstand entsenden, sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für zweidrei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es können nur Mitglieder des Vereins oder Mitglieder aus Mitgliedsvereinen zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot



Mitgliedschaft im Vorstand. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. Sie haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Der Verhinderungsfall braucht nicht förmlich festgestellt zu werden.

Für Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt das einfache Mehrheitsprinzip der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechenschaftsberichts des Kassierers und zur Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Jahr einberufen.

Ihr obliegt die Entlastung des Vorstands- und die Wahl der Vorstandsmitglieder, ferner Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Die Entlastung des Vorstands setzt einen Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer voraus.

Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, und zwar innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb vier Wochen.

Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform ~~beschlossen werden, wenn die dafür~~ mit einer Frist von 14 Tagen ein.

§ 8

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 9

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die dafür vorgesehene Mehrheit der erschienenen Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen dafür stimmt.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtheimatbund Münstere.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.